

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 31.01.2025	Vorlage Nr. 2025/0039/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		04.02.2025	Entscheidung	

BETREFF

Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz
Verwendung der angedachten Basismittel des Bundes

Beschlussvorschlag:

Für das Investitionsprogramm Basismittel zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter soll anstelle des ursprünglich angedachten Objektes ein Erweiterungsbau für die Grundschule Grethen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden, um die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro zur Finanzierung der Maßnahme erhalten zu können.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz– GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert. Das Gesetz ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter ist ein wichtiger gesellschaftspolitischer Beitrag zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen aller Grundschulkinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

➤ **Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs**

Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung. Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit der Klassenstufe 1. Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8



Stunden und gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Der Rechtsanspruch kann durch Ganztagsgrundschulen, Betreuende Grundschulen, Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege erfüllt werden.

Verantwortlich für die Erfüllung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz sind das die kreisfreien Städte, fünf große kreisangehörige Städte und die Landkreise.

➤ **Umsetzung des Ganztagsförderungsanspruches – Herausforderung für die Kommunen**

Das Land ist gefordert, den Anspruch auf Ganztagsförderung in Rheinland-Pfalz möglichst einheitlich umzusetzen.

Die Umsetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs stellt für die Kommunen jedoch eine große Herausforderung dar. Neben dem Problem der Finanzierung stellen sich Fragen zum Umgang mit Personal- und Fachkräftemangel sowie zur Anspruchserfüllung in Ferienzeiten.

Die genannten, unterschiedlichen Erfüllungsmöglichkeiten führen für Eltern zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen. Während die Ganztagschule kostenlos ist, müssen für die Betreuende Grundschule und für die Horte Kostenbeiträge von Eltern gefordert werden.

Für den Ausbau an Ganztagsangeboten werden insbesondere Mensen für das Mittagessen sowie Aufenthaltsräume und Bewegungsflächen benötigt. Für die Baumaßnahmen sind überwiegend die Kommunen zuständig. Hierfür werden erhebliche, nicht vorhandene finanzielle und personelle Ressourcen benötigt.

➤ **Investitionsprogramme zum investiven Ausbau von Ganztagsangeboten**

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zum Ausbau von Ganztagsangeboten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die sogenannten Beschleunigungsmittel (750 Millionen Euro) und die Basismittel (2,75 Milliarden Euro). Das Investitionsprogramm Beschleunigungsmittel ist bereits abgeschlossen.

Anlage 1 zeigt die Verteilung der Bundesmittel: Von den 2,75 Mrd. Euro Investitionsprogramm Basismittel erhält das Land Rheinland-Pfalz 132,5 Mio. Euro, das Kreisjugendamt Bad Dürkheim 3,9 Mio. Euro, die unter den Schulträgern des Landkreises für den Ausbau von Ganztagsangeboten verteilt werden können.

Der Bund fördert mit den Investitionsprogrammen bis zu 70 Prozent der Maßnahmenkosten. Die verbleibenden mindestens 30 Prozent der Maßnahmenkosten verbleiben bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich nicht an den Investitionskosten.

➤ **Verfahren und Verteilung der Basismittel für die Schulträger im Landkreis Bad Dürkheim**

Seit 2022 treffen sich die Schulträger in einem Arbeitskreis des Jugendamtes Bad Dürkheim zum gegenseitigen Austausch über mögliche Maßnahmen zum Ausbau der Ganztagsangebote in den jeweiligen Kommunen. In diesem Zusammenhang hat das Jugendamt auch mit allen Schulträgern eine Begehung an den jeweiligen Grundschulen vorgenommen, um sich einen Eindruck über die Situation vor Ort zu machen.

Im Frühjahr 2024 waren die Schulträger aufgefordert, dem Kreisjugendamt Investitionsmaßnahmen zu benennen, die in einem Maßnahmenkatalog des Jugendamtes aufgenommen wurden und bis zum 31.07.2024 mit einer groben Kostenschätzung an das Ministerium vorzulegen waren.

Die Stadt Bad Dürkheim hat zwei Maßnahmen eingereicht, davon wurde Nr. 1 priorisiert.

1. Ankauf und Sanierung des Gebäudes in der Gerberstraße/Eichstraße zur Umsetzung des KiTaG an der Kita Isenach und des GaFöG an der Pestalozzischule mit einer Gesamtkostenschätzung von ca. 5 Mio. Euro, davon ca. 2,4 Mio. Euro Anteil für den Ganztagsausbau für die Pestalozzischule.
2. Erweiterungsbau der Grundschule Grethen mit einer Kostenschätzung von ca. 3 Mio. Euro.

Die Verteilung der Basismittel in Höhe von 3,9 Mio. Euro wurde unter dem Gesichtspunkt der 70 prozentigen Förderung der Investitionen für die Schulträger vorgenommen. Mit dem Bauvorhaben der Nr. 1 meldete die Stadt Bad Dürkheim unter den Schulträgern eine Maßnahme mit der höchsten Bausumme an. Eine 70 prozentige Förderung konnte aufgrund der zur Verfügung stehenden Basismittel nicht gewährt werden. Es wurden rund 1,2 Mio. Euro in Aussicht gestellt (was einer Förderung von ca. 46 Prozent entspricht).

Sämtliche Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und bis zum 31.03.2028 abgerechnet sein.

➤ **Aktueller Sachstand**

Nach Informationen des Bildungsministeriums vom November 2024 liegen die Maßnahmenkataloge aller 41 Jugendämter zur Prüfung und Freigabe von Maßnahmen vor, die über das Investitionsprogramm Basismittel gefördert werden sollen.

Zum aktuellen Zeitpunkt seien bereits Maßnahmen im Umfang von rund 98,9 Mio. Euro und damit rund 71% der zur Verfügung stehenden Basismittel als grundsätzlich förderfähig anerkannt worden. Maßnahmen mit einer Förderung von rund 36,6 Mio. Euro befänden sich derzeit noch in Prüfung.

Die Jugendämter hätten ihr Budget bis auf einen Rest von insgesamt 1,6 Mio. Euro verplant. Einige Jugendamtsbezirke, in denen noch Restbudgets vorhanden seien, hätten bereits mitgeteilt, dass sie zusammen mit den Schulträgern zur Nutzung der Mittel bereits in Gesprächen seien.

Falls die Mittel nicht verplant werden können, beginnt ab Februar 2026 das landesinterne Windhundverfahren.

Die Träger der als grundsätzlich förderfähig anerkannten Maßnahmen treten nun in das Antragsverfahren ein. Die im Investitionsprogramm Basismittel gesetzten und nun als nächstes anstehenden Fristen, u.a. die Beantragung der Förderung bis zum 30.06.2025 und das Vorliegen der Bewilligung bis zum 31.12.2025, sind allerdings nur dann bestmöglich umsetzbar, wenn die Antragstellung der freigegebenen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalogen zeitnah vorgenommen wird.

➤ **Entscheidung über die Verwendung der angedachten Basismittel des Bundes**

Der Ankauf des ursprünglich angedachten Gebäudes und dessen Sanierung ist aufgrund der Kaufpreisvorstellung des Eigentümers und weiterer offener Fragen aktuell nicht in dem geforderten Zeitrahmen realisierbar.

Aufgrund der Dringlichkeit zur Beantragung der Basismittel bis zum 30.06.2025 und der damit verbundenen notwendigen Planungen des Bauamtes, (eventuell auch Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes), der Kostenschätzung nach DIN 276 und der Konzeption eines pädagogischen Konzeptes durch die Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, schlägt die Verwaltung vor, die Maßnahme „Ankauf und Sanierung Gebäude in der Gerberstraße/Eichstraße für die Antragstellung der Basismittel nicht weiter zu forcieren. Stattdessen soll die zweite Maßnahme

„Erweiterungsbau der Grundschule Grethen“ umgehend in Angriff genommen werden. Die Änderung im Maßnahmenkatalog des Kreisjugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zu beantragen, damit die Möglichkeit, die angedachten Basismittel in Anspruch nehmen zu können, weiterhin bestehen bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Fördermittel über das Investitionsprogramm Basismittel: ca. 1,2 Mio. Euro.

Investition für das Haushaltsjahr 2026/2027: ca. 3 Mio. Euro.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Finanzierung Ausbau Ganztagsangebote